Allgemeine Hinweise zur Entwicklung, Konzeption und Einrichtung von Studiengängen

Externe Vorgaben für die Konzeption von Bachelor- und Masterstudiengängen

- Die gesetzlich vorgeschriebenen **Regelstudienzeiten** für Bachelorstudiengänge betragen mindestens 6 und höchstens 8 Semester, für Masterstudiengänge mindestens 2 und höchstens 4 Semester; für konsekutive Bachelor-Master-Modelle ist eine Gesamtstudiendauer von 10 Semestern anzusetzen.
- Pro Semester sind 30 **ECTS-Punkte** (ECTS) anzusetzen, d.h. für Bachelorstudiengänge ist je nach Regelstudienzeit eine Gesamtpunktzahl von 180 bis 240 ECTS anzusetzen.
- Für den Erwerb eines **Masterabschluss**es ist unter Berücksichtigung des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses (in der Regel Bachelor) der Nachweis von **insgesamt 300 ECTS** erforderlich.
- **1 ECTS entspricht einer Arbeitsbelastung von 25 bis 30 Zeitstunden**; hierbei ist die Zeit anzusetzen, die ein Studierender in der Regel für alle studienrelevanten Leistungen, insbesondere Präsenzzeiten (z.B. Lehrveranstaltungen, Besprechungen von Abschlussarbeiten), Praktika, Selbststudium, Prüfungsvorbereitung bzw. -durchführung aufzuwenden hat, um die im Rahmen der Module formulierten Kompetenzen zu erlangen.
- Für den **Zugang zum Bachelorstudium** können in begründeten Fällen neben der Allgemeinen Hochschulreife entweder ein **Auswahl- <u>oder</u> ein Eignungsfeststellungsverfahren** beantragt werden; das quantitative Auswahlverfahren ist mit einer Zulassungs*beschränkung* (z.B. NC) verbunden; mit dem qualitativen Eignungsfeststellungsverfahren soll ausschließlich festgestellt werden, ob der Bewerber den besonderen qualitativen Anforderungen des Studiengangs voraussichtlich gerecht wird; bei einem Eignungsfeststellungsverfahren sind *alle* geeigneten Bewerber zuzulassen. Eine quantitative Beschränkung sowie ein Nachrückverfahren im Rahmen des Eignungsfeststellungsverfahrens sind nicht möglich!
- Der **Zugang zum Masterstudium** setzt einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss voraus; FH-Bachelor, Uni-Bachelor und (erste) Staatsexamina qualifizieren unbeschadet ihrer inhaltlichen Ausgestaltung gleichermaßen für einen Masterstudiengang. Weitere Zugangsvoraussetzungen (Notenerfordernis, Nachweis der studiengangspezifischen Eignung etc.) können definiert werden, sind jedoch nicht zwingend erforderlich.
- Für den Zugang zu **weiterbildenden Master**studiengängen sind darüber hinaus qualifizierte berufspraktische Erfahrungen von mindestens einem Jahr nachzuweisen.
- Für die **Bachelorarbeit** sind **6 bis 12 ECTS** anzusetzen; für die **Masterarbeit** sind **15 bis 30 ECTS** anzusetzen.
- Abweichungen vom Regelfall der **kompetenzorientierten Modul(gesamt)prüfungen** sind in der Studiengangsbeschreibung zu begründen.
- **Anwesenheitspflicht** besteht grundsätzlich nicht; in begründeten Fällen kann über die PSO für bestimmte Veranstaltungen, die eine Mitwirkung der Teilnehmer erfordern, eine entsprechende Regelung aufgenommen werden.
- **Studienabschlussprüfungen** sind grundsätzlich **nicht möglich**.
- **Konsekutivität** (auf Modul- oder Lehrveranstaltungsebene innerhalb eines Moduls) sowie **Teilnahmevoraussetzungen** für Module, Modulprüfungen oder bestimmte Lehrveranstaltungen sind über die PSO zu regeln.

Besondere Erfordernisse bei einer Zugangsbeschränkung von Bachelor- und Masterstudiengängen

- Für **Bachelor**studiengänge, die eine **Eignungsprüfung** oder ein **Eignungsfeststellungsverfahren** vorsehen, ist ein entsprechender Passus in der Studiengangsbeschreibung aufzunehmen und insbesondere begründet darzustellen, welche besondere Eignung für den Studiengang erforderlich ist. Darüber hinaus sind das Verfahren und die Kriterien in einer gesonderten Satzung zur Eignungsfeststellung bzw. Eignungsprüfung zu regeln. Die Satzung ist vom Senat zu beschließen. Die Genehmigung für das Verfahren erteilt das Ministerium.
- Für **Master**studiengänge, die eine studiengangspezifische Eignung erfordern, ist das entsprechende **Eignungsverfahren** in einer Anlage zur Prüfungs- und Studienordnung zu regeln, die dem Ministerium mit dem Einvernehmensantrag für den Studiengang vorzulegen ist; für künstlerische Masterstudiengänge ist eine **Eignungsprüfung** vorzusehen, deren Verfahren in einer ebenfalls dem Ministerium vorzulegenden Satzung näher zu regeln ist.
- Für gebührenpflichtige **weiterbildende Master**studiengänge ist eine **Gebührenordnung** zu erstellen, die der Senat beschließt.

Besondere Erfordernisse bei inner- und interuniversitären Kooperationen

- Für Studiengänge, die in **Kooperation** mit anderen Universitäten durchgeführt werden sollen, ist in Zusammenarbeit mit der/den jeweiligen Partneruniversität/en ein gemeinsames Studienprogramm zu erarbeiten. Insbesondere ist zu regeln, welche Studienleistungen zu welchem Zeitpunkt und in welchem Umfang an der/den jeweiligen Partneruniversität/en zu erbringen sind und unter welchen Voraussetzungen der **Abschlussgrad der jeweiligen Partneruniversität** verliehen wird (**Double Degree**).
- Soll ein **gemeinsamer Abschlussgrad** (**Joint Degree**) verliehen werden, ist darüber hinaus eine **übergeordnete Prüfungsordnung** erforderlich, in der die nationalen gesetzlichen Vorschriften aller beteiligten Universitäten Berücksichtigung finden.
- In den beiden vorgenannten Fällen ist auf Grundlage des gemeinsamen Studienprogramms und der jeweils zu berücksichtigenden landesgesetzlichen Vorgaben eine **Kooperationsvereinbarung** erforderlich. Kooperationen können auf allen universitären Ebenen stattfinden (Fachvertreter, Institut, Fakultät, Universitätsleitung).
- **Interuniversitäre** Kooperationsvereinbarungen sowie Kooperationsvereinbarungen mit sonstigen **außeruniversitären** Partnern sind **grundsätzlich vom Rektor zu unterzeichnen**.
- Auch für **interdisziplinär ausgerichtete Studiengänge**, die **innerhalb der Universität** Regensburg eine fakultätsübergreifende Zusammenarbeit erfordern, ist eine entsprechende **Kooperationsvereinbarung** erforderlich. Darin sind u.a. Verantwortlichkeiten (Zuordnung des Studiengangs zu einer bestimmten Fakultät, verbunden mit der Verantwortung für die Vollständigkeit der Lehre, Art und Umfang des Lehrimports, Verteilung bzw. Zuweisung von Studienbeiträgen, Art und Umfang künftiger Absprachen in Bezug auf PSO und Modulkatalog etc.) festzulegen.